OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490564/2/SE/AW

Datum:
Linz, 20. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., vom 1. Juni 2021, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 4. Mai 2021, GZ: Pol96-174-2019, betreffend Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Mai 2018, GZ: LVwG-412735/9, wurde die mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 9. Februar 2018, GZ:Pol96-59-2015, über A.K. (im Folgenden: Beschwerdeführer) verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 3.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden), auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) herabgesetzt. Über den Beschwerdeführer wurde somit rechtskräftig eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden wegen Übertretungen nach dem Glücksspielgesetzes verhängt. Außerdem wurden dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten in der Höhe von 100 Euro auferlegt.

I.2. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2019 trat die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) ab.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2021, persönlich zugestellt am 16. Februar 2021, wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Begründet wurde dies damit, dass trotz Mahnung der Strafbetrag nicht bezahlt worden sei. Weiters ergebe sich aus dem Vermögensverzeichnis, dass keine Vermögenswerte bestünden und daher die Geldstrafe uneinbringlich sei. Aus diesen Gründen sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

I.4. Mit Eingabe vom 9. März. 2021 beantragte der Beschwerdeführer den Aufschub bzw. die Unterbrechung des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG. Begründend wurde auf das derzeit beim EuGH zur Zahl C-231/20 anhängige Vorabentscheidungsverfahren mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 sowie auf den Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG zu Ra 2020/17/0013 verwiesen.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 4. Mai 2021, GZ: Pol96-174-2019, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 9. März 2021 auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzugs als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich kurzum ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und die Ersatzfreiheitsstrafe nunmehr zu vollstrecken sei. Auch der ins Treffen geführte Beschluss des VwGH nach § 38a VwGG zu Ra 2020/17/0013 stehe der nunmehrigen Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafe nicht entgegen.

I.6. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 1. Juni 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen;
2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH in der Rs. C-231/20 stattgegeben wird; in eventu
3. dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zur unionskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen stattgegeben wird;
4. jedenfalls eine mündliche Verhandlung anberaumen sowie
5. im Sinne des § 29 VwGVG jedenfalls eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zustellen.

Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf das derzeit beim EuGH zur Zahl C-231/20 anhängige Vorabentscheidungsverfahren mit Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 12. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18 sowie den Beschluss des VwGH gemäß § 38a VwGG zu Ra 2020/17/0013 an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei und dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs aus denselben Gründen zwingend stattzugeben sei. Der Beschwerdeführer vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass er einen wichtigen Grund im Sinne des § 54a VStG geltend mache.

I.7. Mit Schreiben vom 14. Juni 2021, eingelangt am 18. Juni 2021, legte die belangte Behörde, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in den Bezug habenden verwaltungsgerichtlichen Akt zu Entscheidung mit der GZ: LVwG-412735. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Über den Beschwerdeführer wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Mai 2018, GZ: LVwG-412735/9, wegen Übertretungen des

Glücksspielgesetzes eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden rechtskräftig verhängt.
Die Strafe wurde trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Beschwerdeführer verfügt über keine Vermögenswerte. Er wurde daher von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10. Februar 2021, persönlich zugestellt am 16. Februar 2021, aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln: Die rechtskräftige Bestrafung nach dem Glücksspielgesetz ergibt sich aus der Einschau in den behördlichen Verwaltungsakt sowie den Gerichtsakt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich; der Umstand, dass der Beschwerdeführer über kein relevantes Vermögen verfügt, welches ihm ermöglichen würde, die gegenständliche rechtskräftig verhängte Strafe zu bezahlen, ergibt sich aus den Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde und wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers im Verfahren auch nicht bestritten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg.cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Es sind gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Nachdem der Beschwerdeführer trotz Mahnung den Strafbetrag nicht bezahlte und obwohl evident ist, dass bei diesem keine Vermögenswerte bestehen, begehrte dieser in seinem Antrag an die belangte Behörde, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG aufzuschieben bzw. zu unterbrechen.

Dazu ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl. bei *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein Antrag hinsichtlich der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG wurde im gesamten gegenständlichen Verfahren nicht gestellt und finden sich diesbezüglich in der Beschwerde keine entsprechenden nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die – Angehörige betreffenden – dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Betreffend die gestellten Anträge auf einen Strafaufschub im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungsverfahren bzw. auf das (zusätzlich in der Beschwerde begehrte) Absehen vom Vollzug der Strafe bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG ist Folgendes festzuhalten:

Mit den genannten Anträgen, dürfte der Beschwerdeführer wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.
Die demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. *Fister*, in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine vom Beschwerdeführer behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst – als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren – auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem vom Beschwerdeführer vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Im Hinblick auf das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Vorabentscheidungsverfahren ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren weder die im Beschluss des VwGH vom 27.04.2020, Ra 2020/17/0013, (kundgemacht in BGBl. I 55/2020) genannten Normen Anwendung (hier § 52 Abs. 2 vierter Strafsatz GSpG) finden, noch eine darin genannte Rechtsfrage zu beurteilen ist, weshalb der vorliegenden Entscheidung auch der Ausspruch des VwGH gemäß § 38a VwGG hinsichtlich der in Abs. 3 par. cit. mit dem Beschluss verbundenen Rechtsfolgen nicht entgegensteht.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

III.3. Zu Spruchpunkt B:

Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist absolut unzulässig, zumal ihm der Wortlaut des § 10 Abs. 2 VVG entgegensteht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer